

Internationale Übersicht zur zivilen Überwachung des Polizeidienstes

Zusammengestellt von Joachim Rahmann (joachim.rahmann@gmx.de)

I. Unabhängige Untersuchungskommissionen speziell zur Überwachung der Polizei

-> alle folgenden Kommissionen werden bei Bürgerbeschwerden oder auf eigene Initiative tätig, um **allein Beschwerden gegen die Polizei** zu untersuchen

<u>Australien (New South Wales)</u>	<p>Police Integrity Commission, seit 1996</p> <p>Website : www.pic.nsw.gov.au</p> <ul style="list-style-type: none">- institutionell unabhängige Organisation, deren Kommissionsmitglieder vom Gouverneur ernannt werden- präventives und investigatives Mandat zu allen Fällen polizeilichen Fehlverhaltens (inklusive Korruption)- hervorragend ausgestattete Untersuchungsteams bestehend aus Juristen, ehemaligen Polizisten anderer Bundesstaaten sowie weiteren Ermittlern- polizeiähnliche Untersuchungsbefugnisse
<u>Australien (Victoria)</u>	<p>Office of Police Integrity, seit 2004</p> <p>Website: www.opi.vic.gov.au</p> <ul style="list-style-type: none">- institutionell unabhängige Organisation, deren Leiter vom Gouverneur ernannt wird- 5-köpfige Kommission, unterstützt durch Ermittlungs- und Verwaltungspersonal, das vom „director“ (Leiter des OPI) selbst eingestellt werden kann- führt eigene Ermittlungen durch – Ermittlerteams können auch ehemalige Polizisten angehören- außerdem Überwachung von durch die Polizei selbst ausgeführten Einzelfall-Untersuchungen, Besuche von Polizeidienststellen und Gefängnissen sowie themenspezifische Berichte (beispielsweise auch zur Gewalt gegen Polizeibeamte)- polizeiähnliche Ermittlungsbefugnisse (Ausübung der umfangreichen Befugnisse von „special investigations monitor“ überwacht)- die Untersuchungsergebnisse werden dem Gouverneur, dem zuständigen Minister oder dem Polizeipräsidenten vorgelegt

<u>Belgien</u>	<p>Comité P, seit 1991</p> <p>Website : www.comitep.be</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5-köpfige Kommission mit eigenen Verwaltung und eigene Ermittlerteams (ca. 80 Mitarbeiter) - untersucht potentielle Menschenrechtsverletzungen, berät aber auch die Polizei selbst zu strukturellen Verbesserungen und Effizienzsteigerung - führt eigene Ermittlungen unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft durch - kann verbindliche Disziplinarmaßnahmen aussprechen
<u>Irland</u>	<p>Irish Garda Ombudsman Commission, seit 2005</p> <p>Website: www.gardaombudsman.ie</p> <ul style="list-style-type: none"> - unabhängige, öffentliche Einrichtung, Kommissare vom Präsidenten ernannt - 3 Kommissare, sowie eigene Verwaltung und Ermittlerteams - neben Einzelfalluntersuchungen auch kritische Überwachung polizeilicher Verordnungen und Verfahrensweisen - Untersuchungen je nach Schwere des Falles eigenständig durch Polizei, mit Überwachung durch Kommission oder von Kommission selbst - bei eigenen Untersuchungen vollständige polizeiliche Ermittlungsbefugnisse - nach Abschluss der Untersuchung Empfehlung von Disziplinarmaßnahmen oder Übermittlung der strafrechtlichen relevanten Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft - laut Menschenrechtskommissar des Europarates vorbildliche Überwachungseinrichtung
<u>Kanada (Saskatchewan)</u>	<p>Public Complaints Commission,</p> <p>Website : http://www.justice.gov.sk.ca/publiccomplaintscommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - unabhängige, öffentliche Einrichtung, deren Mitglieder von der Provinzregierung ernannt werden

	<ul style="list-style-type: none"> - 5-köpfige Kommission, sowie eigene Untersuchungsteams - bei eingegangenen Beschwerden bestimmt die Kommission, ob ein Fall von den eigenen Untersuchungsteams, der betroffenen Polizeistelle allein oder unter Aufsicht oder von einer anderen Polizeibehörde untersucht wird - bei Todesfällen oder schweren Verletzungen müssen die Ermittlungen zumindest unter Aufsicht von außen stattfinden - abschließend verfasst die Kommission Empfehlungen an zuständiges Polizeipräsidium
<u>UK</u>	<p>Independent Police Complaints Commission (IPCC), seit 2004</p> <p>Website: http://www.ipcc.gov.uk</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Innenministerium finanzierte, rechtlich unabhängige Einrichtung - 14-köpfige Kommission mit eigener Verwaltung und Ermittlerteams (ca. 120 Ermittler) - setzt eigene Ermittler bei besonders schweren Fällen (Todesfälle, Verletzungen, Rassismus) ein – bei weniger schweren Fällen Untersuchung durch Polizei selbst - weitreichende Ermittlungsbefugnisse (Auskunftspflicht von Polizisten, Zugang zu Polizeidienststellen bei Ermittlungen etc.) - formuliert abschließend konkrete Empfehlungen an die verantwortlichen Polizeistellen und weist außerdem fallbezogen auf nationale Missstände hin - unterhält ein „international liaison department“, das die Einrichtung von unabhängigen Polizeikommissionen im Ausland beratend unterstützt
<u>Südafrika</u>	<p>Independent Complaints Directorate (ICD), seit 1997</p> <p>Website: www.icd.gov.za</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unabhängige Regierungseinrichtung mit Berichtspflicht gegenüber dem Parlament - Geleitet von „executive director“, der vom Innenminister ernannt wird (greift für Untersuchungen und Verwaltung auf 267 Mitarbeiter zurück) - Verpflichtung zur Untersuchung aller Todesfälle in Polizeigewahr-

	<p>sam oder mit polizeilicher Beteiligung, Berechtigung zur Untersuchung aller Vorwürfe gegenüber der Polizei</p> <ul style="list-style-type: none"> - weitreichende Ermittlungsbefugnisse inklusive dem Recht, Polizisten festnehmen zu dürfen - Untersuchungsergebnisse werden in Berichten veröffentlicht, an Parlament weitergeleitet und für weitere strafrechtliche Verfolgung dem Generalstaatsanwalt vorgelegt
--	--

II. Unabhängige Untersuchungskommissionen zur Überwachung öffentlicher Einrichtungen im Allgemeinen

<u>Frankreich</u>	<p>Commission Nationale de Déontologie de la Sécurité, seit 2000</p> <p>Website: www.cnds.fr</p> <ul style="list-style-type: none"> - unabhängige Organisation, bei der Beschwerden jedoch mittelbar über Abgeordnete vorgebracht werden, Präsident der Kommission vom französischen Staatspräsidenten ernannt - 14 Kommissionsmitglieder (Präsident, von Exekutive und Legislative ernannte Mitglieder, sowie von bereits bestehenden Mitgliedern nominierte Unabhängige) - <i>scheint verstärkt generelle Reformen zu empfehlen</i> - <i>veröffentlicht spezifische Fallberichte (Ausmaß, Bedeutung und Untersuchungsbefugnisse weiter untersuchen)</i>
<u>Niederlande</u>	<p>Nationale Ombudsman, seit 1981</p> <p>Website: www.ombudsman.nl</p> <ul style="list-style-type: none"> - unabhängige Institution (<i>High Council of State</i>, vergleichbar mit richterlicher Unabhängigkeit), Ombudsmann vom Parlament ernannt - Ombudsmann als Repräsentant, sowie ca. 160 Mitarbeiter zur Ausführung der praktischen Beratungs- und Untersuchungsarbeit (ca. 70% der Mitarbeiter für Untersuchungen zuständig)¹ - die Behörde des Ombudsmanns untersucht die rechtmäßige Ausübung staatlicher Gewalt in allen Bereichen der Exekutive (inklusi-

¹ Angaben der offiziellen Website,
http://www.ombudsman.nl/english/ombudsman/organisation/the_office.asp

	<p>ve der Polizei)</p> <ul style="list-style-type: none"> - wirkt bei minderschweren Fällen auf Vermittlungslösung hin oder nimmt bei schwereren Fällen eigene Ermittlungen vor - bei eigenen Ermittlungen Zugang zu Polizeidienststellen und eigene Zeugenbefragungen - erlässt unverbindliche Urteile und veröffentlicht Jahresberichte mit strukturellen Bemerkungen
<u>Portugal</u>	<p>Inspeccao-Geral de Administracao Interna (IGAI), seit 1995</p> <p>Website: www.igai.pt</p> <ul style="list-style-type: none"> - unabhängige Beratungs- und Untersuchungsstelle, die dem Innenministerium Bericht erstattet - setzt sich aus Generalinspektor, Untersuchungsbehörde und eigener Verwaltung zusammen - untersucht die rechtmäßige Ausübung staatlicher Gewalt in allen Bereichen der Exekutive (inklusive der Polizei) - berät zudem das Innenministerium zu und handelt präventiv durch Kontrollen von Gefängnissen und Polizeidienststellen - eigene Ermittlungen mit polizeiähnlichen Befugnissen

III. Beirat mit eigenen Untersuchungskommissionen

<p><u>Österreich</u></p>	<p>Menschenrechtsbeirat, seit 1999</p> <p>www.menschenrechtsbeirat.at</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Innenministerium angesiedelte, aber unabhängig agierende Institution - Beirat aus 11 Mitgliedern (Mitglieder des Beirates werden vom Innenministerium (3), dem Justizministerium (1), dem Kanzleramt (1) sowie von durch das Innenministerium ausgewählten NGOs (5) bestimmt) - unterstützt durch Geschäftsstelle im Innenministerium und regionale Kommissionen, die als Untersuchungskommission dienen - nicht Kontrolle im Einzelfall, sondern strukturelle und institutionelle Arbeit durch Beratung des Innenministeriums, Menschenrechtsbildung bei Polizei etc. - Prototyp einer an generellen Strukturänderungen orientierten Instanz, fordert aber selbst unabhängige Ermittler zur Einzelfalluntersuchung
---------------------------------	---

IV. Unabhängige Überwachungseinrichtungen ohne eigene Untersuchungsmöglichkeiten

<p><u>Kanada (British Columbia)</u></p>	<p>Office of the Police Complaint Commissioner</p> <p>Website: www.opcc.bc.ca</p> <ul style="list-style-type: none"> - unabhängige, staatliche Überwachungseinrichtung, die dem Parlament Bericht erstattet - Untersuchungen erfolgen durch Polizei selbst, werden aber überwacht - maximale Befugnis: kann in einem konkreten Fall die Weitergabe der Untersuchungsbefugnis an andere Polizeidienststelle anordnen

V. Länder ohne unabhängige Untersuchungskommissionen

<u>Dänemark</u>	<p>Keine unabhängige Kommission, aber speziell für Untersuchungen gegen Missbrauch von Polizeigewalt zuständige staatsanwaltschaftliche Stellen</p> <p>Regional Public Prosecutors (siehe: www.rigsadvokaten.dk/media/the_danish_prosecution_ser.pdf)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Staatsanwälte durch Police Complaints Board - gegenwärtig Reformüberlegungen zur Schaffung einer unabhängigen Untersuchungsinstanz (gegenwärtiger Stand: Reformbericht liegt dem Parlament zur Debatte vor)²
<u>Deutschland</u>	
<u>Italien</u>	

² http://www.osce.org/documents/fsc/2009/07/38927_en.pdf, S.12.

Anhang: ausführliche Übersichten zu Kommissionen (alphabetisch)

IRLAND:

Name: Irish Garda Ombudsman Commission

Website: www.gardaombudsman.ie

Rechtliche Grundlage: Garda Síochána Act 2005

Institutionelle Anbindung: unabhängige Einrichtung, „Commissioners“ vom Präsidenten ernannt und vom Obersten Gerichtshof überwacht

Zusammensetzung:

- ➔ 3 Kommissare, darunter ein Vorsitzender (keine vorherige Mitgliedschaft in Polizeidienst oder gegenwärtiges Parlamentsmandat erlaubt)
- ➔ unterstützt durch Verwaltung und eigene Ermittlerteams

Aufgaben und Befugnisse:

Mandat nach Art. 67, 2 Garda Síochána Act 2005

- ➔ Untersuchung von Bürgerbeschwerden gegen Polizei
- ➔ eigene Untersuchung zu „matters concerning the conduct of members of the Garda Síochána“³
- ➔ kritische Überprüfung polizeilicher Verordnungen und Verfahrensweisen

Durchführung und Befugnisse:

- ➔ bei Untersuchungen greift die Kommission je nach Schwere des Falles auf polizeiliche Ermittlungen oder eigene Ermittler zurück
- ➔ die Kommission führt bei minderschweren Fällen eigene Befragungen und Vermittlungen durch, als deren Ergebnis ein Bericht an die zuständige Polizeistelle verfasst wird
- ➔ diese nimmt gegebenenfalls disziplinarische Maßnahmen vor und informiert die Kommission darüber
- ➔ dafür verfügt die Kommission über eigene Untersuchungsteams (größte Änderung zu Beschwerdemechanismus vor 2005, in dem eine polizeiinterne Beschwerdestelle auf Untersuchungen von Polizisten angewiesen war)⁴

³ Garda Síochána Act 2005, Art. 67, 2.

- diese verfügen in Untersuchungsfällen über **alle polizeilichen Ermittlungsbefugnisse (Spurensicherung, Verhöre, Verhaftungen, für die Durchsuchung von Polizeidienststellen ist eine gesonderte Erlaubnis durch die Kommission erforderlich)**⁵

Folgen der Untersuchungen:

- bei Bestätigung eines Vorwurfs werden je nach Schwere des Falls die Polizeistellen oder die Staatsanwaltschaft informiert
- Weiterleitungen der Untersuchungen an die Polizei enthalten Empfehlungen für disziplinarische Maßnahmen
- bei strafrechtlicher Relevanz werden die Untersuchungsergebnisse der Staatsanwaltschaft übermittelt

Leitung:

- Mr Dermot Gallagher, Ms Carmel Foley, Mr Conor Brady

Sonstiges:

- **Irish Garda Ombudsman Commission gilt nach Menschenrechtskommissar des Europarates als Vorbild**⁶
- wiederholte Befragung zur Akzeptanz der Untersuchungsbehörde
- Hohe Zustimmungswerte in der Öffentlichkeit
- Skeptische, wenn auch sich verbessernde Haltung von Seiten der Polizeikräfte⁷

⁴ <http://www.gardaombudsman.ie/gsoc-garda-ombudsman-faq.htm>

⁵ Art. 98, 1 Garda Síochána Act 2005.

⁶

https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1283555&Site=CommDH&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679#P136_15056

⁷ Third Annual Report, S. 30-31.

http://www.gardaombudsman.ie/GSOC/2008_GSOC_%20Third_Annual_Report.pdf

NIEDERLANDE:

Name Nationale Ombudsman

Website <http://www.ombudsman.nl/>

rechtliche Grundlage National Ombudsman Act 1981

Zusammensetzung

- ein Ombudsmann als Repräsentant, sowie ca. 160 Mitarbeiter zur Ausführung der praktischen Beratungs- und Untersuchungsarbeit (ca. 70% der Mitarbeiter für Untersuchungen zuständig)⁸

institutionelle Anbindung

- unabhängige Institution (High Council of State, vergleichbar mit richterlicher Unabhängigkeit)
- Ombudsmann als Repräsentant der Untersuchungsbehörde für 6 Jahre vom Unterhaus ernannt, Wiederwahl möglich, ebenso vorzeitige Abberufung durch Unterhaus
- zusätzlich zum Ombudsmann regionale Untersuchungskommissionen⁹

Aufgaben und Befugnisse:

- die Behörde des Ombudsmanns untersucht die rechtmäßige Ausübung staatlicher Gewalt in allen Bereichen der Exekutive (inklusive der Polizei)
- Untersuchungen werden auf eigene Initiative oder aufgrund einer akuten, einen nicht länger als 1 Jahr zurückliegenden Fall betreffenden Beschwerde eingeleitet
- wenn die Behörde einen Fall untersucht, stehen ihr Zugang zu den betreffenden öffentlichen Einrichtungen sowie die eigenständige Befragung von Zeugen zu
- alternativ kann der Ombudsmann beschuldigte Einrichtungen direkt kontaktieren und auf eine Vermittlungslösung hinwirken
- der Untersuchung eines Falles durch die Behörde des Nationalen Ombudsmann folgt ein **unverbindliches Urteil** zur vorgebrachten Beschwerde

⁸ Angaben der offiziellen Website,
http://www.ombudsman.nl/english/ombudsman/organisation/the_office.asp

⁹ <http://www.amnesty.ch/de/aktuell/magazin/51/beschwerdeinstanz-polizeigewalt>

- Veröffentlichung von Jahresberichten mit strukturellen Bemerkungen, z.B. zur Kooperations- oder Konfrontationsbereitschaft von Polizisten gegenüber der Bevölkerung

Verantwortlicher:

- Prof. Alex Brenninkmeijer (aktueller Ombudsmann)

ÖSTERREICH:

Einführende Übersicht: Polizei-Newsletter, S.9¹⁰

Name: Menschenrechtsbeirat im Bundesministerium für Inneres

Website: <http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/>

Vorgeschichte:

- ➔ Wiederholte Kritik der Haftbedingungen in Österreich durch European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, CTP
- ➔ Endgültige Einrichtung des Gremiums nach gewaltsamem Tod von Flüchtling bei Abschiebung¹¹

rechtliche Grundlage:

- ➔ Sicherheitspolizeigesetz in novellierter Form von 1999

Institutionelle Anbindung:

- ➔ der Menschenrechtsbeirat ist im Innenministerium angesiedelt
- ➔ seine **institutionelle Unabhängigkeit** ist im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) festgeschrieben¹² (die gesamte rechtliche Verankerung des Menschenrechtsbeirats findet mit Verfassungsrang statt, vgl. Mahler 2002, S. 29)

Zusammensetzung**Beirat**

- ➔ 11 Mitglieder (10 Mitglieder + ein von diesen nominierter Vorsitzender)
- ❖ die 10 regulären Mitglieder des Beirates werden vom Innenministerium (3), dem Justizministerium (1), dem Kanzleramt (1) sowie von durch das Innenministerium ausgewählten NGOs (5) bestimmt
- ❖ Vorsitzender stets anerkannter Verfassungsrechtler (Mitglied des Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofs oder Inhaber einer Lehrerlaubnis in Verfassungsrecht an österreichischer Universität)

¹⁰ http://www.polizei-newsletter.de/documents/Polizeikommissionen_alle.pdf

¹¹ http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com_content&task=blogcategory&id=40&Itemid=67

¹² § 15 a Abs. 2 SPG, dieses Gesetz regelt allgemein den Aufbau der Sicherheitsverwaltung und der österreichischen Polizei.

- ❖ die ehrenamtlichen Beiratsmitglieder greifen auf eine im Innenministerium angesiedelte und von diesem finanzierte und personell ausgestattete Geschäftsstelle zurück¹³

Kommissionen

- ➔ Neben dem Menschenrechtsbeirat auf nationaler Ebene gehören 6 regional agierende „Kommissionen des Menschenrechtsbeirat“ zum österreichischen Überwachungssystem¹⁴
- ❖ die Kommissionen werden vom Beirat ernannt und bestehen aus 5 bis 8 Mitgliedern
- ❖ das Rekrutierungsfeld umfasst anerkannte Persönlichkeiten mit relevanter Erfahrung, z.B. in Menschenrechtsarbeit, Medizin, Sozialarbeit etc.
- ❖ Angehörige der gesamten Sicherheitsexekutive sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen

Aufbau und Befugnisse:

- ➔ ***Aufgaben und Befugnisse Beirat***
- ➔ Der Menschenrechtsbeirat berät das Innenministerium in menschenrechtlichen Fragen und soll dazu Sicherheitsbehörden etc. „beobachten und begleitend [...] überprüfen“¹⁵
- ➔ kann auf Ersuchen des Innenministeriums oder auf eigene Initiative hin tätig werden¹⁶
- ➔ nicht „Kontrolle im Einzelfall, sondern strukturelle und institutionelle“ Arbeit¹⁷
- ➔ Menschenrechtsbildung in Polizei (zu erreichendes Leitbild: Polizist als erster Schützer der Menschenrechte)
- ➔ Verfasst Berichte (zu Schwerpunktthemen), Jahresberichte und Empfehlungen (konkrete Verbesserungsvorschläge an Innenminister)¹⁸

¹³ Mahler, S.30/31.

¹⁴

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/index.php?option=com_content&task=blogcategory&id=82&Itemid=65.

¹⁵ § 15 a Abs. 1 SPG

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Mahler, S. 31.

¹⁸ Empfehlungen müssen in Jahresbericht von Regierung an Nationalrat aufgenommen werden, http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=section&id=6&Itemid=58

→ **Aufgaben und Befugnisse Kommissionen**

- die Kommissionen führen die menschenrechtliche Kontrollarbeit vor Ort durch
- den Kommissionen muss der Zugang zu allen relevanten Materialien und Räumlichkeiten ermöglicht werden¹⁹
- keine gesetzlichen Angaben zu eigenen Zeugenbefragungen

Leitung:

- gegenwärtiger Vorsitzender: Prof. Dr. Gerhart Klaus Wielinger

Sonstiges:

- Prototyp einer an generellen Strukturänderungen orientierten Instanz
- Fordert selbst unabhängige Ermittler zur Einzelfalluntersuchung, wie sie beispielsweise in England möglich ist²⁰

¹⁹ § 15 c, Abs. 1-4 SPG.

²⁰

http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=84:2007-polizei-als-taeter-umgang-des-staates-mit-misshandlungsvorwuerfen-&catid=51:berichte-zu-themenschwerpunkten-&Itemid=57

PORTUGAL:

Name: Inspeccao-Geral de Administracao Interna (IGAI)

Website: http://igai.pt/index/index.php?option=com_frontpage&Itemid=1

Vorgeschichte:

Gründung 1995, laut eigener Aussage, um den menschenrechtlichen Anforderungen einer demokratischen Gesellschaft gerecht zu werden und auf Kritik von zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Menschenrechtsinstitutionen zu reagieren

Zusammensetzung:

- das IGAI setzt sich aus einem Generalinspektor, einer Untersuchungsbehörde und Verwaltungsorganen zusammen²¹

Institutionelle Anbindung:

- unabhängige Beratungs- und Untersuchungsstelle, die dem Innenministerium Bericht erstattet²²

Aufbau und Befugnisse:

- Untersuchungseinrichtung mit sehr breitem Mandat (Essentially, the Inspectorate General is a high-level inspection service with supervision powers over all the organisms that depend on or are supervised by the Minister of Home Affairs, the Civil Governments and the enterprises or entities involved in private security activities).²³
- Beratung für Innenministerium durch Erstellen von Berichten und besondere Befassung mit strukturellen Problemen in und um den Polizeidienst
- präventive Arbeit durch unregelmäßige und unangemeldete Kontrollen von Polizeidienststellen und Gefängnissen
- Untersuchung jeglicher Fälle von missbräuchlicher Polizeigewalt (Art. 11, 2, c, Decree-Law No. 203/2006, Dated October 27, 2006)

²¹ Organigramm siehe

http://igai.pt/index/index.php?option=com_content&task=view&id=142&Itemid=122.

²² http://www.polizei-newsletter.de/documents/Polizeikommissionen_alle.pdf, S.12.

²³ http://igai.pt/index/index.php?option=com_content&task=view&id=146&Itemid=229

- IGAI unterhält eine eigene Untersuchungsabteilung (**Serviço de Inspeção e Fiscalização**), die mit polizeiähnlichen Untersuchungsbefugnissen ausgestattet ist²⁴

Leitung:

- Hauptberuflicher Generalsekretär (mit 2 Stellvertretern, die jeweils in leitender Funktion in der IGIA tätig sind)
- gegenwärtig: **Dr. Mário Manuel Vargês Gomes**

²⁴ Decreto-Lei nº 227/95, Art. 9, 1.

http://igai.pt/index/index.php?option=com_content&task=view&id=139&Itemid=117

SÜDAFRIKA

Name: Independent Complaints Directorate (ICD)

Website: <http://www.icd.gov.za/about/index.html>

Vorgeschichte:

ICD 1997 eingerichtet, um Vertrauen in die durch die Beteiligung an Apartheidsverbrechen diskreditierte Polizei zu stärken

Rechtliche Grundlage: South Africa Police Service Act (1995)²⁵

Zusammensetzung:

- ICD von „Executive Director“ geleitet, der vom Innenminister nominiert und vom Parlament bestätigt wird
- 267 Mitarbeiter²⁶, laut eigener Schätzung nur 50% der benötigten Zahl; auch amnesty international thematisiert in Jahresbericht 2009 die zu geringe Ausstattung des ICD²⁷

Institutionelle Anbindung:

- Regierungseinrichtung mit Unabhängigkeit von Polizei²⁸
- ICD ist halbjährlich dem Parlament berichtspflichtig (gibt Auskunft über eingegangene Beschwerden und Untersuchungen und leitet an Polizei gerichtete Empfehlungen weiter)
- „National Commissioner“ der südafrikanischen Polizei muss dem Parlament ebenfalls halbjährlich Rechenschaft über die durchgeführten Folgemaßnahmen zu ICD-Empfehlungen ablegen

Aufgaben und Befugnisse

Mandat:

- Verpflichtung zur Untersuchung aller Todesfälle in Polizeigewahrsam oder mit polizeilicher Beteiligung
- Befugnis zur Untersuchung aller weiteren polizeilichen Verfehlungen (übermäßige Gewaltanwendung, Beteiligung an Verbrechen und Korruption etc.)

²⁵ <http://www.info.gov.za/view/DownloadFileAction?id=70987>

²⁶ ICD Strategic Plan 2008-2011, S.13.

²⁷ <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/suedafrika>

²⁸ South Africa Police Service Act, Art 50, 2

- Einleitung von Untersuchungen auch auf Anfrage von Innenminister oder Parlament²⁹
- a priori alleinige Zuständigkeit für Beschwerden gegen Polizei (ebenfalls existierende Menschenrechtskommission leitet alle polizeirelevanten Fälle an ICD weiter)
- de facto werden aufgrund von Kapazitätsauslastungen weniger schwere Fälle an die Polizei weitergeleitet, um von dieser selbst untersucht zu werden
- bei der Auswahl der zu untersuchenden Fälle greift das ICD auf eine klar festgelegte Prioritätenliste zurück (Todesfälle -> Beschwerde durch Minister -> schwere Verletzung etc.)³⁰
- Überlegungen, ICD-Personal stärker an Polizeiemissionen zu beteiligen, um gegenseitiges Misstrauen abzubauen³¹ und auf Seiten der Menschenrechtsschützer ein stärkeres Bewusstsein für die Erfordernisse des Polizeidienstes zu schaffen.³²
- ICD scheint Verhaftungen von Polizeibeamten vornehmen zu dürfen³³
- Untersuchungsergebnisse werden in Berichten veröffentlicht, an Parlament weitergeleitet und für weitere strafrechtliche Verfolgung dem Generalstaatsanwalt vorgelegt³⁴

Verantwortlicher:

- Mr. Francois Beukman (Executive Director)

²⁹ South Africa Police Service Act, Art. 53, 2.

³⁰ <http://www.icd.gov.za/policies/sop.htm>

³¹ Phillips/Trone 2002, S.9.

³² Einschätzung dazu: *Working alongside the police does not mean forgiving misconduct or lessening the rigor of civilian oversight. But it does require oversight agencies to consider the perspectives of law enforcement, particularly the shortcomings and difficulties of police work, such as poor pay, training that is frequently inadequate, and the high stress and anxiety associated with life-threatening employment conditions. The lesson: focusing solely on misconduct may result in a police force that feels unfairly criticized and is therefore unwilling to engage in the kind of collaboration that is necessary to advance lasting reforms.* (Phillips/Trone 2002, S.10)

³³ <http://www.icd.gov.za/reports/2001/port2001c.pdf>, S.10.

³⁴ South Africa Police Service Act, Art. 53, 7 f.

Vereinigtes Königreich

Name: Independent Police Complaints Commission (IPCC)

Website: <http://www.ipcc.gov.uk/>

Gründungsjahr: 2004

Rahmenbedingungen:

Die Idee einer unabhängigen Überwachungskommission der britischen Polizei geht bis auf die Aufarbeitung der Brixton Riots im Jahr 1981 zurück. Weitere Forderungen nach einer zivilen Überprüfung der Arbeit der britischen Polizei wurden nach dem rassistisch motivierten Mord an Stephen Lawrence laut – welcher von der Polizei trotz großer öffentlicher Anteilnahme, zahlreicher Spuren und dem Geschehen des Mordes auf offener Straße nicht aufgeklärt wurde.

Der Forderung der Untersuchungskommission zum Mordfall Lawrence nach einer unabhängigen Kontrollinstanz zur Verbesserung der polizeilichen Arbeit kam die britische Regierung im Jahr 2002 nach.

rechtliche Grundlagen:

Police Reform Act 2002, Part 2
(http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2002/ukpga_20020030_en_1)

MANAGEMENT STATEMENT FOR THE IPCC

FINANCIAL MEMORANDUM FOR IPCC

Zusammensetzung:

- das IPCC besteht aus einem *chairman* und mindestens 10 *commissioners*
- zum gegenwärtigen Zeitpunkt gehören dem IPCC ein *chairman*, 2 *vice-chairmen* und 11 *commissioners* an
- dem IPCC steht für die Ausführung seiner Tätigkeit ein Exekutivorgan, bestehend aus *chief executive* und *management board*, zur Seite³⁵

Institutionelle Anbindung:

- die IPCC baut auf das bestehende Kontrollsystem aus verschränkten Verantwortungen und Berichtspflichten von Innenministerium, lokalen Polizeistellen und nationalem Polizeichef auf und fügt diesem System eine **institutionell unabhängige, zivile Komponente** hinzu³⁶

³⁵ http://www.ipcc.gov.uk/index/about_ipcc/who_runs/ce_directors.htm

³⁶ Vgl. Mawby/Wright 2005, S. 4.

- das IPCC ist eine vom Innenministerium finanzierte³⁷, rechtlich unabhängige Einrichtung (nicht Teil des Innenministeriums, sondern unabhängige öffentlich-rechtliche Kommission!)³⁸
- die Verantwortung für die rechtmäßige Ausübung des Mandats des IPCC liegt beim Innenminister, der dem Parlament darüber rechenschaftspflichtig ist
- der Innenminister legt auch die Zielsetzung fest und modifiziert Vorgehensweisen und Befugnisse³⁹
- der chairman wird auf Vorschlag des Innenministers von der Königin ernannt
- die Kommissionsmitglieder werden vom Innenminister ernannt⁴⁰
- institutionelle Nähe zur Polizei unerwünscht (kein Kommissionsmitglied darf vorher zu irgendeiner Zeit dem Polizeidienst angehört haben)⁴¹

Aufgaben und Befugnisse:

- Mandat:
 - independently investigate complaints against the police or manage or supervise such investigations
 - decide upon appeals against the outcome of investigations
 - exercise a guardianship function over the entire complaints system
 - ensure that lessons are learned to contribute to policing excellence⁴²
- Praxis (allgemein)
- arbeitet in der Regel mit Polizei zusammen, d.h. in den meisten (minder-schweren) Fällen wird die Ermittlung zu eingegangenen Beschwerden von der Polizei selbst geführt und nur durch das IPCC durch Standards begleitet und überwacht
- in schwereren Fällen von Missbrauch polizeilicher Gewalt überwacht das IPCC unmittelbar die polizeilichen Ermittlungen oder führt die Ermittlung selbst durch⁴³

Ermittlungsteams und deren Befugnisse

³⁷ Financial Memorandum for IPCC, II. 5.

³⁸ http://www.ipcc.gov.uk/index/about_ipcc.htm

³⁹ MANAGEMENT STATEMENT FOR THE IPCC, 3.1

⁴⁰ http://www.ipcc.gov.uk/index/about_ipcc/who_runs/chair_commission.htm

⁴¹ Vgl. Mawby/Wright 2005, S. 9.

⁴² Management Statement for the IPCC, 1.3

⁴³ Kasurak 2007, S.6.

- das IPCC verfügt über eigene Ermittlerteams, die bei schweren Anschuldigungen gegen die Polizei zum Einsatz kommen (zu schweren Anschuldigungen zählen alle Vorfälle mit Todesfolge oder schwerwiegenden Verletzungen, sowie u.a. Rassismus und Beteiligung an organisierter Kriminalität und Korruption)
- zur Zeit verfügt das IPCC über ca. 120 Ermittler, die bei spezifisch ausgewählten Fällen zum Einsatz kommen (s.o.) – bei 7000 Beschwerden zur Polizei pro Jahr ist eine derartige Auswahl notwendig⁴⁴
- die Kommission kann bei ihren Untersuchungen auf alle polizeilichen Unterlagen zurückgreifen (polizeiliche Auskunftspflicht gegenüber IPCC gesetzlich festgelegt)⁴⁵
- alle Polizeidienststellen stehen dem IPCC für Ermittlungen offen⁴⁶ (in der Praxis ausgeführt durch „teams of investigations“)
- dem IPCC und seinen Ermittlerteams stehen umfangreiche Ermittlungsmethoden zur Verfügung (einschließlich Überwachungsmethoden)

Konsequenzen

- das IPCC formuliert konkrete Empfehlungen an die verantwortlichen Polizeistellen und weist außerdem fallbezogen auf nationale Missstände hin

Öffentlichkeit

- die Untersuchungsberichte sind der Öffentlichkeit frei zugänglich
- das IPCC legt dem Parlament jährliche Berichte über seine Arbeit vor und veröffentlicht diese allgemein zugänglich im Internet

Fallübersicht

- http://www.ipcc.gov.uk/index/resources/evidence_reports/investigation_reports.htm

Verantwortliche/Leitung

- gegenwärtiger Chair: Nick Hardwick (seit 2002, vorher Tätigkeiten in der Obdachlosen- und Flüchtlingsarbeit)⁴⁷

Das IPCC unterhält ein „international liaison department“, das die Einrichtung von unabhängigen Polizeikommissionen im Ausland beratend unterstützt.

⁴⁴ http://www.ipcc.gov.uk/bishopsgate_report.pdf

⁴⁵ Police Reform Act, § 17 I.

⁴⁶ Police Reform Act, § 18 I.

⁴⁷ http://www.ipcc.gov.uk/index/about_ipcc/who_runs/nh.htm